

MITTELWEITERLEITUNG

ERHEBLICH VERBESSERT

Gemeinnützige Körperschaften unterstützen sich häufig gegenseitig bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Dabei werden sowohl finanzielle Mittel als auch verbilligte Leistungen zur Förderung eingesetzt. Bisher waren diese Fördertätigkeiten nur in bestimmten Konstellationen erlaubt. Der neue § 58 Nr. 1 AO führt nun zu erheblichen Erleichterungen.

Bisherige Problemstellung – der alte § 58 AO

Die Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften wurde bisher gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 oder 2 AO erfüllt waren. § 58 AO in der alten Fassung regelte, wann die Mittelweitergabe an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig war. In diesem Zusammenhang waren zwei Konstellationen zu unterscheiden. § 58 Nr. 1 AO a.F. ermöglichte die Weitergabe des gesamten Mittelbestandes, wenn Zweckidentität mit der Empfängerkörperschaft und eine entsprechende Satzungsklausel vorlagen. Auf der anderen Seite ließ § 58 Nr. 2 AO a.F. nur eine teilweise Mittelweitergabe (bis zu 50 %) zu, verlangte jedoch weder die Zweckidentität noch eine Satzungsklausel. Der Umfang und die Verwendung der weitergegebenen Mittel mussten also laufend überwacht werden. Ein erheblicher bürokratischer Aufwand!

Folgendes Beispiel verdeutlicht die Problemlage

Die Krankenhaus gGmbH leitet Mittel an die MVZ GmbH weiter und überlässt dieser verbilligt Räumlichkeiten (s. Grafik). Insgesamt leitet die Kranken-

haus gGmbH mehr als 50 % ihres Vermögens an die MVZ GmbH weiter.

Gemeinnützigkeitsrechtlich ergaben sich folgende Probleme. Zum einen war fraglich, ob die verbilligte Überlassung von Grundbesitz überhaupt eine Fördertätigkeit im Sinne des § 58 AO a.F. ist, und zum anderen durfte eine Förderung nur für eigene Satzungszwecke erfolgen. Im Beispiel verfügen die Krankenhaus gGmbH und die MVZ GmbH nicht über die gleichen Satzungszwecke. Daher war die Weiterleitung von Mitteln in dieser Konstellation bisher gemeinnützigkeitsrechtlich nicht erlaubt. Hintergrund war die Pflicht der jeweiligen Körperschaft, ihre Mittel nur für satzungsgemäße Tätigkeiten einzusetzen. Aus Sicht der Krankenhaus gGmbH ist die Weitergabe von Mitteln an die MVZ GmbH keine satzungsgemäße Tätigkeit. Denn die MVZ GmbH kann die Mittel nicht für den Zweck „Förderung des Gesundheitswesens“ einsetzen, weil sie diesen Zweck gar nicht fördert. In diesem Zusammenhang gab es immer wieder Diskussionsbedarf mit der Finanzverwaltung, insbesondere in Betriebsprüfungen wurden vorgenommene Mittelweiterleitungen häufig hinterfragt.

Der neue § 58 Nr. 1 AO führt zu einer erheblichen

VEREINFACHUNG DER INTERGEMEINNÜTZIGEN ZUSAMMENARBEIT.

Krankenhaus gGmbH
Satzungszweck: Förderung
des Gesundheitswesens
(Förderklausel in der Satzung)



MVZ GmbH
Satzungszweck: Förderung
des Wohlfahrtswesens
(keine Förderklausel)



**vor der
REFORM**

**nach der
REFORM**



Erleichterungen für Mittelweiterleitungen – der neue § 58 Nr. 1 AO

Im Zuge der Reform des Gemeinnützigkeitsrechts wurden die früheren Regelungen des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO nun erheblich verbessert und vereinheitlicht. Der neue § 58 Nr. 1 AO erfasst nun sowohl die Beschaffung von Mitteln als auch die Weitergabe bereits vorhandener Mittel. In diesem Zusammenhang wurde auch der Mittelbegriff gesetzlich definiert. Mittel sind demnach sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft (§ 58 Nr. 1 Satz 2 AO). Diese Definition entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zählt neben den Geldmitteln auch alle anderen Vermögenswerte hinzu. Damit umfasst der Mittelbegriff nun eindeutig auch die unentgeltliche bzw. verbilligte Nutzungsüberlassung oder Erbringung von Dienstleistungen. Bei verbilligten Leistungen kann in der Regel eine Zuordnung zum Zweckbetrieb in Betracht kommen und damit eine gemeinnützigkeitsrechtliche Neubewertung, sodass hier eine dezidierte Prüfung vorgenommen werden sollte, um sämtliche Vorteile der Neuregelung in Anspruch nehmen zu können. Eine Förderklausel in der Satzung der jeweiligen Körperschaft wird gemäß § 58 Nr. 1 AO nur noch dann gefordert, wenn es sich um eine reine Förderkörperschaft handelt. Also immer dann, wenn die Körperschaft neben ihrer Fördertätigkeit keine weiteren Tätigkeiten selbst verfolgt. Unterhält die Körperschaft hingegen einen eigenen Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke, auch indem sie z. B. als sog. Holding nach § 57 Abs. 4 AO (nur) Beteiligungen hält, ist eine Mittelweiterleitung – unabhängig von ihrer Höhe – ohne Aufnahme einer Förderklausel in die Satzung möglich.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die bisher von § 58 Nr. 1 AO a.F. geforderte Zweckidentität. Die Empfängerkörperschaft kann die erhaltenen Mittel

somit auch für steuerbegünstigte Zwecke einsetzen, die in der Satzung der Geberkörperschaft nicht enthalten sind.

Der neue § 58 Nr. 1 AO gilt seit dem 29. Dezember 2020 und findet daher bereits für alle aktuell geplanten Mittelweiterleitungen Anwendung. § 58 Nr. 2 AO a.F. ist inhaltlich in der Neuregelung aufgegangen und wurde in seiner alten Fassung aufgehoben. ●

FAZIT

Der neue § 58 Nr. 1 AO erweitert die Möglichkeiten zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften und führt bei der Empfängerkörperschaft zu mehr Gestaltungsfreiheit, weil die Mittel für sämtliche Zwecke eingesetzt werden können. Unklarheiten gibt es noch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Neuregelungen von Kooperationsleistungen der § 57 Abs. 3 und Abs. 4 AO. Auch die satzungsmäßige Umsetzung ist noch nicht endgültig geklärt. Trotz der mit § 58 Nr. 1 AO einhergehenden Erleichterungen sollten Mittelweiterleitungen auch weiterhin sorgfältig dokumentiert werden.



Wilhelm Brox
wilhelm.broxr@curacon.de



Anna Imberg
anna.imberger@curacon.de